



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Oberbürgermeister

Sachbearbeiter/in: Marion Dörschner

Abänderung der Geschäftsordnung des Stadtrats: Videozuschaltung von Stadtratsmitgliedern

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	14.12.2021	öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	17.12.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrats wird um folgenden § 39 a ergänzt:

§ 39 a

Durchführung hybrider Sitzungen

- (1) Die Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Die Zuschaltung von Stadtratsmitgliedern zu Sitzungen des Stadtrats sowie aller Ausschüsse, mit Ausnahme
 - a. des Ausschusses für Personal und Organisation und
 - b. des Rechnungsprüfungsausschusses,
 ist entsprechend der Maßgaben des Art. 47a Bayerische Gemeindeordnung via Ton-Bild-Übertragung möglich, wenn am neunten Tag vor der Sitzung die Zahl der Corona-Infektionen pro 100.000 Einwohner laut Robert-Koch-Institut (RKI-Inzidenz) für Schwabach einen Wert von 200 übersteigt.

Bloße Ton-Übertragung ist nicht möglich. Die Kamera der zugeschalteten Ratsmitglieder hat während der gesamten Zuschaltung eingeschaltet zu bleiben. Die Teilnahme an geheimen Wahlen ist nicht via Zuschaltung möglich.

- (2) Stadtratsmitglieder, die sich für die Sitzung in kombinierter Ton-Bild-Übertragung zuschalten wollen, haben dies dem Oberbürgermeister spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn in Textform (Email an oberbuergermeister@schwabach.de ausreichend) mitzuteilen. Vor der Sitzung wird an eine anzugebende Emailadresse des Ratsmitglieds ein Einwahllink gesendet. Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten, so liegt die Nichtübersendung eines Einwahllinks dem Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds.
- (3) Der digitale Raum der Sitzung wird 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Alle Stadtratsmitglieder, die sich digital zuschalten wollen, haben sich bis spätestens 10 Minuten vor der Sitzung zuzuschalten, um einen Test des Funktionierens der Zuschaltung möglich zu machen. Ist ein Test aufgrund späteren Zuschaltens nicht mehr möglich, so ist eine digitale Zuschaltung des Mitglieds ausgeschlossen.
- (4) Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder ist durch die Verwaltung zu gewährleisten. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein. Einer

individualisierten Einwilligung der zugeschalteten Mitglieder bzw. der anwesenden und übertragenen Mitglieder bedarf es hierfür nicht.

- (5) Zugschaltete Mitglieder haben nach Einwahl ihr Mikrofon stumm zu schalten, bis Ihnen vom Oberbürgermeister das Wort erteilt wird. Wortmeldungen zugeschalteter Stadtratsmitglieder haben via „Handheben“-Funktion zu erfolgen. Die Regelungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung über die Sitzungsordnung bleiben unberührt.
 - (6) Die Teilnahme via dem für den Sitzungsbetrieb zur Verfügung gestellten iPad ist grundsätzlich möglich. Störungen des Geräts im Verlauf der Sitzung liegen gleichwohl im Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds, soweit dem Ratsmitglied vorab ein Test (vgl. Abs. 3) möglich gewesen wäre.
 - (7) Bei nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsgegenständen hat jedes zugeschaltete Mitglied dafür zu sorgen, dass die Sitzung im eigenen Verantwortungsbereich nur von ihm selbst wahrgenommen werden kann. Auf die Folgen des Art. 20 Bayerische Gemeindeordnung wird hingewiesen.
 - (8) Im Fall des Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO findet die zweite Sitzung ausschließlich in Präsenz statt.
 - (9) Dieser § 39 a tritt zum 01.01.2022 in Kraft und zum 31.12.2022 außer Kraft.
2. Zur Gewährleistung der Zuschaltungsmöglichkeit tagen der Stadtrat und alle zuschaltungsfähigen Ausschüsse im Jahr 2022 im Markgrafensaal.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Erhöhter Personalaufwand (eine genaue Bezifferung ist bislang nicht abschließend möglich)			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Möglichkeit zur Videozuschaltung bei erhöhten Inzidenzzahlen wird auch in 2022 fortgeführt. Hierfür ist die Geschäftsordnung des Stadtrats anzupassen, wofür eine 2/3-Mehrheit erforderlich wird.

II. Sachvortrag

Am 04.03.2021 wurde das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Bayerischen Landtag erlassen. Das Gesetz ermöglicht es Gemeinden, hybride Sitzungen zuzulassen. Diese Zulassungsmöglichkeit besteht bis 31.12.2021 via einfachem Gremienbeschluss. Für eine Anwendung ab dem 01.01.2022 ist eine Aufnahme in die Geschäftsordnung des Rates erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder. Für eine Fortführung des Tagungsmodus der Videozuschaltung von Ratsmitgliedern bei erhöhten Inzidenzzahlen ist mithin eine Geschäftsordnungsänderung mit 2/3-Mehrheit erforderlich.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass sich der gegenständliche Zuschaltungsmodus bewährt hat. Insoweit wird vorgeschlagen, marginal angepasst auf eine Inzidenzzahl von 200, das zuletzt praktizierte Vorgehen fortzuführen und damit bei gesteigerten Inzidenzzahlen eine Videozuschaltung zu ermöglichen.

Entsprechende Hinweise zur Durchführung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen nunmehr vor. Die zu beachtenden Rahmenbedingungen wurden zuletzt mit IMS vom 29.04.2021 konkretisiert. Der Oberbürgermeister und die Ratsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Für diese Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Zugeschaltete Gremienmitglieder müssen dauerhaft mindestens mit Namen angezeigt werden und darüber hinaus bei Redebeiträgen ganz im Bild zu sehen sein. Dies wird technisch gewährleistet. Die Verantwortlichkeit für technische Störungen ist klar zu regeln.

Die Teilnahme via dem für die Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellten iPad ist grundsätzlich möglich. Störungen des Geräts im Verlauf der Sitzung müssen dabei im Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds liegen, um Beschlussunfähigkeiten zu vermeiden. Die Stadt Schwabach übernimmt für die Plattform die technische Verantwortung. Die Stadtratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die von ihnen frei wählbare Hard- und Software und das Risiko allgemeiner Netzstörungen bzw. Beeinträchtigungen. Die Nutzung der überlassenen Endgeräte kann zwar erfolgen, aber durch die Nichterweiterung des Widmungszwecks sind diese insofern wie ein von ihnen selbst angeschafftes Gerät zu beurteilen. Daneben ist in Fällen, in denen die Kommune Geräte zur Ratsarbeit zur Verfügung gestellt hat, insbesondere für die Rechtssicherheit erforderlich, dass

- vorab ausdrücklich festgelegt wurde, dass sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde darauf beschränkt, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen,
- ein Test durch die Gemeinde die Funktionsfähigkeit vor Aushändigung der Hard- und Software positiv festgestellt hat,
- die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt ist,
- ein Test durch die Gemeinde nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt hat und
- entsprechend der Vermutungsregelung nach Satz 5 mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Alle vorstehenden Maßgaben werden im vorgeschlagenen § 39 a GeschO-StR umgesetzt.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, ein hybrides Tagen für bestimmte Gremien nicht durchzuführen. Dies wird aus besonders hoch anzusetzenden Vertraulichkeitsaspekten für den Ausschuss für Personal und Organisation sowie den Rechnungsprüfungsausschuss vorgeschlagen. Die Verletzung der Vertraulichkeit kann besonders in diesen Gremien Verbotsnormen über Art. 20 Bayerische Gemeindeordnung hinaus unterfallen.

Im Übrigen wird inhaltlich auf den Sachvortrag OB/014/2021 zum Beschluss des Stadtrats vom 21.05.2021 verwiesen. Dies gilt insbesondere für den Sitzungsablauf und verschiedene zu beachtende Regelungen.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die zugehörige Regelung zur Ermöglichung der digitalen Sitzungszuschaltung in der Bayerischen Gemeindeordnung außer Kraft. Die entsprechende Geschäftsordnungsregelung erfolgt daher befristet.

III. Kosten

Der personelle Mehraufwand von einigen Stunden pro Sitzung ist nicht konkret bezifferbar und aufgrund der Mehrzahl der beteiligten Stellen ohne längere Erfahrungen nicht seriös abschätzbar.

IV. Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen in relevantem Umfang sind nicht ersichtlich. Für die Zuschaltung ist Strommehraufwand erforderlich, gegebenenfalls erfolgen geringere Kraftfahrzeuganfahrten zu Sitzungen kommunaler Gremien.